

# **Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

**Änderung vom 2. November 2006**

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement  
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung des EVD vom 10. Juni 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 3, 7 Absatz 2, 12 Absatz 5, 13 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 17 Absatz 4, 20 Absatz 2, 20d Absatz 2, 20e Absatz 5, 20g, 22 Absatz 4, 23a Absatz 1, 23b Absatz 3 und 24 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999<sup>2</sup>,

*Art. 9 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. c und Abs. 6*

<sup>4</sup> Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel, die allen Verbrauchern zugänglich sind, dürfen höchstens folgende Gehalte an bewilligten Zusatzstoffen, bezogen auf Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz, aufweisen:

c. *Aufgehoben*

<sup>6</sup> Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel für die Schweinezucht und -mast, die allen Verbrauchern zugänglich sind, dürfen höchstens einen Zinkgehalt von 1000 mg/kg, bezogen auf Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz, aufweisen; Mineralfuttermittel dürfen höchstens 12 000 mg/kg Zink aufweisen.

*Art. 27 Sachüberschrift*

Anforderungen an Betriebe, die Futtermittel produzieren  
und Vermarkten

<sup>1</sup> SR 916.307.1

<sup>2</sup> SR 916.307

*Einfügen im 4. Kapitel**Art. 27a* Meldung der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe

Bei der Meldung nach Artikel 20 Absatz 2 der Futtermittel-Verordnung muss die Verwendung folgender Zusatzstoffe angegeben werden:

- a. Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, für die nach Anhang 2 ein Höchstgehalt gilt.
- b. Vormischungen mit Vitaminen oder Spurenelementen, für die nach Anhang 2 ein Höchstgehalt gilt.

## II

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2006*

<sup>1</sup> Futtermittel, die nach bisherigem Recht hergestellt worden sind, können noch bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

<sup>2</sup> Die Zusatzstoffe «L-Lysinphosphat und seine Nebenprodukte aus der Fermentation», «N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat» und «DL-Tryptophan» dürfen bis zum 1. April 2007 in Verkehr gebracht werden.

## III

Die Anhänge 1, 2, 4, 7 und 10 werden gemäss Beilage ersetzt.

## IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. November 2006

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Doris Leuthard

*Anhänge 1, 2, 4, 7 und 10<sup>3</sup>*

- Anhang 1: Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel (Futtermittelliste)
- Anhang 2: Liste der zugelassenen Zusatzstoffe und bestimmten Produkte (Zusatzstoffliste)
- Anhang 4: Liste der verbotenen Stoffe und Verwendungen
- Anhang 7: Toleranzen bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln
- Anhang 10: Unerwünschte Stoffe und Produkte in Futtermitteln

<sup>3</sup> Der Text dieser Anhänge wird in der AS nicht veröffentlicht. Separatdrucke der V mit Einschluss der dazugehörigen Anhänge sind beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern erhältlich.  
Die Anhänge sind auch im Internet über folgenden Adressen abrufbar:  
<http://www.blw.admin.ch>. oder <http://www.alp.admin.ch>. Massgebend sind die gedruckten Fassungen der Anhänge

